

Gerda Munz
Dr. Gminderstraße 16
72636 Frickenhausen

02.08.2011

An das OLG Bamberg
z.H. des Vorsitzenden Richters Herrn Dörfler
96047 Bamberg

Betreff: A. Z. 2UF 203/11, Pflegschaft Aeneas Heller

Sehr geehrter Herr Dörfler,
da Sie in den nächsten Tagen in der obigen Angelegenheit einen Beschluss fassen werden, den ich mir eigentlich schon im Voraus ausmalen kann, will ich Sie gerne an einige Grundsätze erinnern.
Artikel 92 Grundgesetz vertraut die rechtsprechende Gewalt den Richtern an.
Alle Richter sind bei ihrer rechtsprechenden Tätigkeit nur dem Gesetz unterworfen und an Weisungen nicht gebunden. Die Richter auf Lebenszeit sind darüber hinaus auch persönlich unabhängig, also grundsätzlich nicht gegen ihren Willen versetzbar.
So steht es im Berufsbild der Richter, dazu gehören auch die Familienrichter.
Wir hätten hier eigentlich eine doppelte rechtsstaatliche Kontrolle zu erwarten, denn die Jugendämter unterliegen als Behörden nicht nur der Kontrolle des Familienrichters, sondern auch der Kontrolle der Verwaltungsgerichte.
Zu erwarten wäre hier auch, dass sich die Jugendämter und dann auch die Richter ausführlich und gründlich damit beschäftigen, ob der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (der verfassungsrechtlichen Rang hat als Bestandteil des Rechtsstaatsprinzips) gewahrt wurde, insbesondere das Übermaßverbot. Der Sorgerechtsentzug ist eigentlich erst Ultima Ratio, die Maßnahme, die erst in Erwägung gezogen werden darf, wenn alle andern zur Verfügung stehenden Mittel fehlgeschlagen sind.
Ebenso, sieht das Gesetz vor, dass möglichst die Rückführung der Kinder ins Auge gefasst werden soll. Stattdessen werden die Kinder von ihren Eltern entfremdet und es fehlt jegliche richterliche Kontrolle über die Rückführung.
Dazu gehört auch:

1. Berücksichtigung der Familienangehörigen bei der Pflegschaft

„Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt entschieden, dass Art.6 Abs.1 GG den Staat verpflichtet, die aus Eltern und Kindern bestehende Familiengemeinschaft sowohl im immateriell-persönlichen wie auch im materiell-wirtschaftlichen Bereich als eigenständig und selbstverantwortlich zu respektieren (vgl. BVerfGE 10, 59 <83>; 13, 331 <347>; 24, 119 <135>; 28, 104 <112>).

Bitte pdf hier anklicken

Ebenso hat es mehrfach klargestellt, dass Art.6 Abs. 2 GG den Vorrang der Eltern bei der Verantwortung für das des Schutzes und der Hilfe bedürftige Kind garantiert (vgl. BVerfGE 24, 119 <138> m.w.N.). Diese Verfassungsgrundsätze gebieten eine bevorzugte Berücksichtigung der Familienangehörigen bei der Auswahl von Pflegern und Vormündern, sofern keine Interessenkollision besteht oder der Zweck der Fürsorgemaßnahme aus anderen Gründen die Bestellung eines Dritten verlangt.

2.Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

„Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte umfasst das Familienleben im Sinne des Art.8 EMRK zumindest - auch - nahe Verwandte - zum Beispiel Großeltern und Enkel -, da sie innerhalb der Familie eine beachtliche Rolle spielen können. Die Achtung des so verstandenen Familienlebens begründet für den Staat die Verpflichtung, in einer Weise zu handeln, die die normale Entwicklung dieser Beziehung ermöglicht (vgl. EGMR, Urteil vom 13. Juni 1979, NJW 1979, S. 2449 <2452>). Hieraus folgt, dass die Gerichte bei der Auswahl eines Vormunds bestehende Familienbande zwischen Großeltern und Enkeln zu beachten haben.“

Im Alltag der Familiengerichte scheint sich anscheinend praktisch niemand um die Gesetzesvorgabe zu kümmern, ja offensichtlich wird noch nicht einmal das Verfassungsrecht beachtet. Es hat den Anschein, als ob der Familienrichter fröhlich und vollkommen ungestört lückenlos mit dem Jugendamt an dem geplanten Kindesentzug zusammenarbeitet und sich vollkommen auf deren Angaben, und seien sie auch noch so unqualifiziert, verlässt. Wenn er nicht vorher hinzugezogen wurde, so segnet er/ sie aus falsch verstandener Kollegialität ganz schnell noch das ab, was auch immer da geschehen ist.

Der Schweizer Historiker Thomas Huonker hat beim Sichten tausender Akten von ehemaligen Fürsorgezöglingen der Stadt Zürich ein enges (zu enges) sich gegenseitig zuarbeitendes Beziehungsgeflecht zwischen den einzelnen damit befassten Behörden, Gerichten, Heimen, Psychiatrien usw. entdeckt.

<http://www.thata.ch/thatamonteverita.html>

bitte link anklicken

- Fürsorge als Kontrollmaschinerie. Bürokratisierung, Aktenführung, Erkundigungsdienst, Fürsorgezentralregister
- Medizin, Psychiatrie und Fürsorge
- Die Justiz- mit dem Fürsorgewesen schon immer eng verknüpft – lieferte die dritte tragende Säule der neuen Lehre und Praxis.
- Jugendamt und Heime mit ihren Heimträgern
- Politik

Der Zeitschrift „Beobachter“ vom 14. Mai 2010 brachte ein Interview mit dem Historiker Thomas Huonker aus Zürich. Er ist Autor und Experte für die Geschichte der fürsorglichen Zwangsmaßnahmen wie Kindeswegnahmen und Anstaltseinweisungen in der Schweiz.

Eine der Fragen, die Herrn Huonker gestellt wurden, lautete: „Arbeiteten Behörden und Heime zusammen?“ Seine Antwort: „Ja. Es war ein Beziehungsgeflecht zwischen Ämtern und Anstalten. Die Heime brauchten Zöglinge, die Behörden lieferten sie.“

bitte hier anklicken

http://www.beobachter.ch/dossiers/administrativ-versorgte/artikel/thomas-huonker_die-heime-brauchten-zoeglinge-die-behoerden-lieferten-sie/

Ein weiteres Zitat von Herrn Huonker:

„Die Justiz- mit dem Fürsorgewesen schon immer eng verknüpft – lieferte die dritte Säule der Lehre und Praxis.“

„[[Die Justiz und die Schlägerpolizei der Stadt und des Kantons Zürich waren für die "psychiatrischen Kliniken" des Kantons Zürich willfährige Erfüllungsgehilfen des Psychoterrors der "Psychiatrie" und bezogen daraus auch noch großen Lohn. In Sachen Kindswegnahme hat die Gehilfenschaft bis heute nicht aufgehört...]]

Aus:

http://www.geschichteinchronologie.ch/ps/Huonker_Zuerich-fuersorge-1890-1970/07-skandale-u-wandel.html

Die von Behörden, gewollte Entfremdung der Kinder von ihren Eltern beschreibt auch Herr Huonker in:

http://www.geschichteinchronologie.ch/ps/Huonker_Zuerich-fuersorge-1890-1970/07-skandale-u-wandel.html

Die Kindswegnahme ist bis heute (2008) gängige Praxis in der schweizerischen "Fürsorge" und "Psychiatrie". In Kinderheimen werden dann die Kinder gegen die Eltern manipuliert, und die Besuchszeiten werden derart restriktiv gehandhabt, dass die Eltern kaum noch emotionalen Zugang zu ihren Kindern haben können. Die Polizei und die Justiz kollaborieren willig, kassieren gute Löhne, und die Eltern verlieren ihre Kinder, ganz legal, in der Schweiz...

Genau so, wie es der Historiker Thomas Huonker aufgedeckt hat, scheint dies bis heute in Deutschland gehandhabt zu werden

Die in der Kinder- und Jugendhilfe bis heute eingefahrenen und in der Praxis bewährten Beziehungsgeflechte zwischen Ärzteschaft und Psychiatrie, Jugendämter, Justiz, Gutachter, Verfahrenspfleger, Heime mit ihrer

Heimaufsicht, aber auch Polizei, Schule, Kindergärten, bis in die Regierungskreise hinein, scheinen fest etabliert und perfekt organisiert zu sein.

Kaum einmal hinterfragt jemand, der sich innerhalb dieses Geflechts befindet, sein eigenes Tun und Handeln. Im Gegenteil: Jeder kann sich „hinter dem Rücken“ des anderen verstecken. Niemand trägt die Verantwortung, niemand wird zur Rechenschaft gezogen. Die „Floskel zum Wohl des Kindes“ deckt die tatsächlichen Gründe für die Inobhutnahme eines Kindes zu.

Mit dieser Bestandsaufnahme würde ich gerne Unrecht haben. Sie haben es in der Hand, mir meine falschen Rückschlüsse zu beweisen, in dem Sie, die von Frau Beate Schön beantragte Pflegschaft für ihren Neffen Aeneas Heller, wie vom Gesetz vorgesehen, an Frau Schön zu übertragen.

Mit freundlichen Grüßen

Gerda Munz